





Inserer freundliche Dienste zuvor, Ehrwür-
diger und Wohlgelehrter, auch Erbarer, beson-
ders gute Freunde.

Welcher Gestalt Unsers gnädigsten Herrns, Hochfürstliche Durch-
lauchtigkeit, zur Aufnahme Dero gesamten Universität zu
Jena in Gnaden resolviret haben, daß alle und jede hiesige
Landes-Kinder bey Verluht ihrer künftigen Beförderung,
auch sonstiger Beneficiorum, wenigstens Zwey Jahr lang,
diejenigen aber, so Stipendia genießsen, über dieses bey Verlust der-
selben, auf so viel Jahre, als die Perceptions-Zeit währet, auf der
Universität Jena sich aufzuhalten verbunden seyn sollen, und was die-
selbe in dieser Absicht Uns gnädigst anbefohlen, solches giebet die Bey-
lage sub * mit mehrern zu erkennen. Wann dann die unterthänig-
ste Befolgung dieses Landes-Fürstlichen Befehls auf die Schuldig-
keit und den Gehorsam eines jeden Landes-Kindes sich beziehet, und
hiernechst von der Aussicht derer Geistlichen Unter-Gerichte mit ab-
hanget; Als begehren in Höchstgedacht Er. Hochfürstlichen Durch-
lauchtigkeit Nahmen Wir hiermit, Ihr wollet vermittelst eines Um-
lauffs denen unter eurer Jurisdiction stehenden Pfarrern den Inhalt
sothanen Fürstlichen gnädigsten Rescripts förderksamst bekannt machen,
und bey jeder Visitation solches bey denen versammelten Gemeinden
in Andencken bringen, damit sich niemand von denenjenigen, welche
ihre Söhne, wenn sie nach der wegen des Selectus Ingeniorum er-
gangenen Fürstlichen Verordnung vom 14. Julii 1718, und 11. Sept.
1741, die behörige Fähigkeit dazu besitzen, studiren lassen wollen, mit
der Unwissenheit entschuldigen dürffe, und die hierunter vorwaltende
Hochfürstliche heilsame Intention, welche sich auch dahin erstrecket,
daß die Landes-Kinder vor Abgang von Universitäten sich bey dem
Inspectore melden, und wegen ihres vorgeschriebenen Aufenthalts ein
Zeugniß ausstellen lassen sollen, mit desto mehr Zuverlässigkeit errei-
chet werden möge. An dem geschicht Er. Hochfürstlichen Durch-
lauchtigkeit Meinung, und Wir sind Euch zu freundlichen Diensten ge-
neigt. Datum Friedenstein den 15. Decembr. 1750.

Fürstl. Sächs. des Ober-Consistorii verordnete
Präsident, Vice-Präsident, und Räte dafelbst.

53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Inserere freundliche Dienste zuvor, Ehrwür-
diaer und Wohltaelahrter, auch Erbarer, beson-
derer Freunde.

nädigsten Herrns, Hochfürstliche Durch-
nahme Dero gesamten Universität zu
olviret haben, daß alle und jede hiesige
Verlust ihrer künftigen Beförderung,
ciorum, wenigstens Zwey Jahr lang,
eniesen, über dieses bey Verlust der
die Perceptions-Zeit währet, auf der
n verbunden seyn sollen, und was die-
gast anbefohlen, solches giebet die Bey-
nnen. Wann dann die unterthänig-
fürstlichen Befehls auf die Schuldig-
den Landes Kindes sich beziehen, und
r Geistlichen Unter Gerichte mit ab-
gedacht Er. Hochfürstlichen Durch-
mit, Ihr wollet vermittelst eines Um-
tion stehenden Pfarrern den Inhalt
Rescripts förderamst bekant machen,
bey denen versammelten Gemeinden
sch niemand von denenjenigen, welche
r wegen des Selectus Ingeniorum er-
ng vom 14. Julii 1718. und 11. Sept.
zu besitzen, studiren lassen wollen, mit
ürffe, und die hierunter vorwaltende
n, welche sich auch dahin erstrecket,
gang von Universitäten sich bey dem
hres vorgeschriebenen Aufenthalts ein-
mit desto mehr Zuverlässigkeit errei-
geschicht Er. Hochfürstlichen Durch-
sind Euch zu freundlichen Diensten ge-
15. Decembr. 1750.

Consistorii verordnete
at, und Räte daselbst.

